



Departement Sicherheit und Justiz, 9043 Trogen

Departement Inneres und Sicherheit  
 Justizkommission  
 Herr Dr. R. Bannwart  
 Schützenstrasse 1  
 9100 Herisau

St. Gallen, 26. Februar 2019

## Jahresbericht 2018

Sehr geehrter Herr Präsident  
 Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Ich erstatte Ihnen den Bericht als Datenschutzkontrollorgan für das Jahr 2018 gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Appenzell A.Rh.

1. Im Berichtsjahr wurden gut zwei Dutzend telefonische Anfragen beantwortet; ein Drittel davon schriftlich. Die privaten Anfragen konnten alle mündlich beantwortet werden und erforderten geringen zusätzlichen Aufwand.
2. Ich möchte auf einige Themen besonders hinweisen.
  - 2.1 Die Registergesetzgebung ist im Zeitpunkt dieses Berichts praktisch abgeschlossen. Das Registergesetz wurde am 29. Oktober 2018 vom Kantonsrat verabschiedet. Die Verordnung beinhaltet unter Anderem die Zugriffe auf die einzelnen Datenkategorien durch jede einzelne Verwaltungsstelle. Die entsprechenden Bedürfnisse der Verwaltung sind unterschiedlich, wobei auch Zugriffe der Verwaltung auf andere Datenbanken zu berücksichtigen sind. Die Grundlagen für die Verordnung sind im Zeitpunkt dieses Berichts weitgehend abgeschlossen.
  - 2.2 Die kantonalen Datenschutzgesetze sind der Bundesgesetzgebung anzupassen, bei welchen wiederum infolge der Übernahme von europäischem Recht Anpassungsbedarf besteht. Die Anpassung des Bundesrechts ist zwar aufgeschoben worden,



der Bundesrat hat jedoch die Datenschutzbestimmungen für die Bearbeitung von Personendaten im Bereich der Schengener Zusammenarbeit in Strafsachen auf den 1. März 2019 in Kraft gesetzt. Damit sind die Verpflichtungen der Schweiz bei der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes erfüllt und die internationale Zusammenarbeit gesichert. Der Entwurf für die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz wird grundlegend überarbeitet.

In der Folge werden auch die kantonalen Datenschutzgesetze eine Anpassung an das Bundesrecht und an die Richtlinien der EU nötig machen, insbesondere an die Richtlinie (EU) 2016/680.

- 2.3 Die Verwendung der AHVN13 gab immer wieder zu Diskussionen Anlass. Durch die Regelung im Registergesetz und in der Verordnung, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 in Kraft gesetzt werden, wird auf kantonaler und kommunaler Ebene der Zugriff klar geregelt. Die Verwendung durch Private ist grundsätzlich nicht zulässig.

Im Sommer 2018 hat die staatswirtschaftliche Kommission den Datenschutzbeauftragten zu einer Besprechung eingeladen und sich über verschiedene Anliegen des Datenschutzes informieren lassen. Ein zentrales Thema war die Sicherstellung des Datenschutzes durch die AR Informatik AG selber. Nach Auffassung des Datenschutzbeauftragten sollte die AR Informatik AG einen eigenen, unabhängigen Datenschutzbeauftragten bezeichnen.

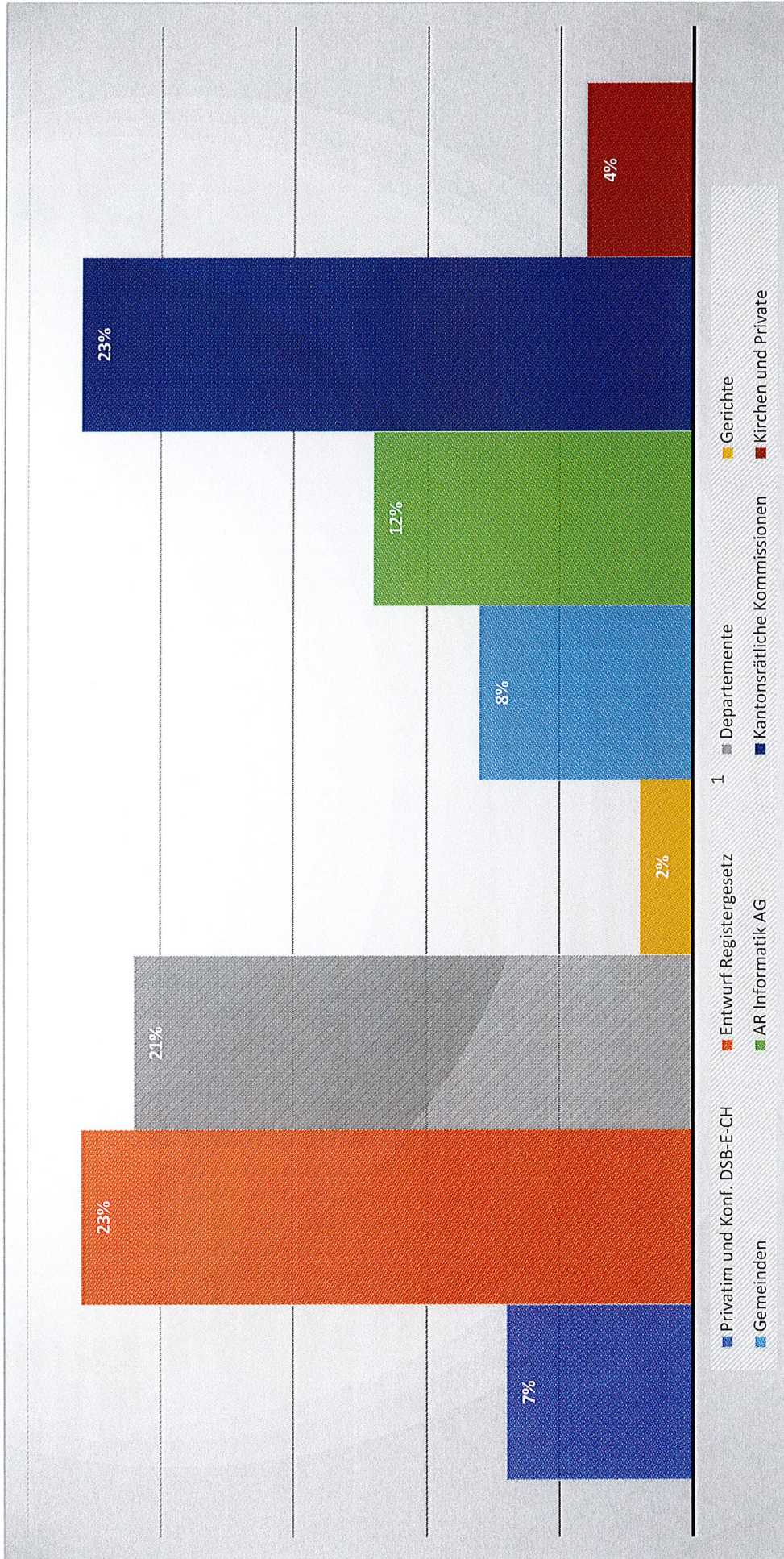
Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen, das Sie mir als Datenschutzbeauftragten des Kantons Appenzel Ausserrhoden während fast 26 Jahren entgegengebracht haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. U. Glaus

# Beilage zu Jahresbericht Datenschutzbeauftragter

Statistik 2018



U. Glaus, 27.02.2019